



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 19. November 2014

Nummer 48

Inhalt

419	Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014	Seite 997
420	Kommunalwahl 2014 – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl 2014 gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes	Seite 1006
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
421	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl	Seite 1007
422	Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	Seite 1008
423	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn am 02. Dezember 2014	Seite 1008
424	Die Kliniken der Stadt Köln schreiben aus: VOB: Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung VN 01/14 Vollwartung von Aufzugsanlagen im Krankenhaus Merheim, Krankenhaus Holweide und Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße (Riehl)	Seite 1009

419 Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Kulturförderabgabe

(1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tagezimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Veranlassung).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

§ 4 Abgabensatz

(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

- a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
- b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.

(3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.

(4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrachtungspflichtiger

(1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Abgabentrachtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

§ 6 Entstehung des Abgabenspruchs

Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Pflichten des Abgabentrachtungspflichtigen

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabentrachtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

(2) Der Abgabentrachtungspflichtige hat die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 oder 3 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den

Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.

(4) Füllt der Beherbergungsgast den Vordruck gem. Abs. 2 nicht aus, ist die Kulturförderabgabe einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln abzuführen.

(5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramts der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 8 Vereinbarungen gemäß § 163 Abgabenordnung (AO)

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturförderabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag erhält derjenige die Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Köln entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Kulturförderabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärungen gem. § 7 Abs. 2, sind dem Antrag beizufügen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabentrachtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Abgabentrachtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind

die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 übergeben hat, hat auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln diesem in dessen Diensträumen, alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.

(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
- diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben

haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

§ 13

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 14

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.

Anlage 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Kassen- und Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

**Amtlicher Vordruck für die
Erklärung zur Kulturförderabgabe für
Beherbergungsleistungen**

Telefon 0221 / 221-96913
Telefax 0221 / 221-22907

Die Erklärung zur Kulturförderabgabe erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

Kassenzeichen

697. . .

Name und Anschrift des Abgabentrachtungspflichtigen (Betreiberin oder Betreiber des Beherbergungsbetriebes)

Name der Betreiberin oder des Betreibers

Vorname

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

sofern vorhanden:

Registergericht

sofern vorhanden:

Registerart und Registernummer

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, für den die Erklärung abgegeben wird

Name des Beherbergungsbetriebes

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Kulturförderabgabe.

Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.

-2-

Hinweis: Hier müssen die Felder unter D und entweder A, B oder C ausgefüllt werden.

A Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer hierauf, außer den unter B und C genannten Fällen.

In dem Betrag ist die Kulturförderabgabe enthalten, da ein Herausrechnen nicht möglich ist.

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren.

Bemessungsgrundlage in vollen Euro

Euro.

☐ ja ☐ nein

Bemessungsgrundlage in vollen Euro

Euro.

B Nur bei Pauschalpreisen

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren.

Bemessungsgrundlage in vollen Euro

Euro.

Bemessungsgrundlage in vollen Euro

Euro.

C Nur bei Kreuzfahrtschiffen

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

Anzahl der Übernachtungsgäste

mal 100 Euro ergibt die Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage in vollen Euro

Euro.

D Erhebungszeitraum

Kalenderjahr

1. Kalendervierteljahr

2. Kalendervierteljahr

3. Kalendervierteljahr

4. Kalendervierteljahr

abweichender Zeitraum

von

bis

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit, dass ich die Angaben in dieser Abgabenerklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift
des Abgabentrüchtigungspflichtigen
oder seines Bevollmächtigten

Anlage 2 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Kassen- und Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

Amtlicher Vordruck zu § 7 Abs. 2 der
Satzung zur Erhebung einer Kulturförder-
abgabe im Gebiet der Stadt Köln in der
jeweils gültigen Fassung

für abhängig Beschäftigte

Telefon 0221 / 221-96913
Telefax 0221 / 221-22907

Sämtliche Angaben und Unterlagen bitte in deutsch und in Druckbuchstaben (§ 87 AO)

Nach § 2 Abs. 1 v. g. Satzung unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Köln der Kulturförderabgabe. Gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufwendungen für Beherbergungen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung nicht möglich ist und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Beherbergung).

Die Stadt Köln ist nach den Vorschriften der Satzung (insbesondere § 12 Abs. 3) und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

In Kenntnis dieser Regelung und der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen:

Meine Beherbergung in Köln

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Beginn / Ende der Beherbergung: _____

ist / war beruflich zwingend erforderlich.

Dies ergibt sich aus der zum Beleg beigelegten unterschriebenen Bescheinigung meines Arbeitgebers.

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

Angaben zum Erklärenden (Steuerschuldner und Beherbergungsgast):

Name _____

Vorname _____

Anschrift _____
Straße und Hausnummer

-2-

PLZ, Wohnort

Staat

Geburtsdatum
und -ort

Ausweis-/
Passnummer und
ausstellende Be-
hörde

Nationalität

Ort

Datum

eigenhändige Unterschrift

Anlage 3 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Kassen- und Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

Amtlicher Vordruck zu § 7 Abs. 2 der
Satzung zur Erhebung einer Kulturförder-
abgabe im Gebiet der Stadt Köln in der
jeweils gültigen Fassung

für Gewerbetreibende und Freiberufler

Telefon 0221 / 221-96913
Telefax 0221 / 221-22907

Sämtliche Angaben und Unterlagen bitte in deutsch und in Druckbuchstaben (§ 87 AO)

Nach § 2 Abs. 1 v. g. Satzung unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Köln der Kulturförderabgabe. Gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufwendungen für Beherbergungen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Gewerbeausübung oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Beherbergung). Die Stadt Köln ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

In Kenntnis dieser Regelung und der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen:

Meine Beherbergung in Köln

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Beginn / Ende der Beherbergung: _____

ist / war beruflich zwingend erforderlich.

Angaben zum Erklärenden (Steuerschuldner und Beherbergungsgast):

Name _____

Vorname _____

Straße und Hausnummer

Anschrift

PLZ, Wohnort

Staat

Geburtsdatum
und -ort

-2-

Ausweis-/
Passnummer und
ausstellende Be-
hörde

Nationalität

Steueridentifika-
tionsnummer

Ort

Datum

eigenhändige Unterschrift

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.11.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

420 Kommunalwahl 2014 – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl 2014 gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13. November 2014 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl am 25. Mai 2014 in Köln entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend die Beschlüsse des Rates öffentlich bekannt:

1. Nach Zurückweisung der einzelnen Wahleinsprüche gegen die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 mit den Entscheidungen zu den Vorlagen-Nr

1982/2014,
1997/2014,
1998/2014,
1999/2014,
2016/2014,
2017/2014 und
2018/2014

wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.

2. Die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 04. Juni 2014, unter der laufenden Nr. 271 festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.
3. Nach Zurückweisung des Wahleinspruchs gegen die Wahl der Bezirksvertretungen in Köln am 25. Mai 2014 mit der Entscheidung zur der Vorlage-Nr.

2020/2014

wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG festgestellt, dass keiner der unter § 46a in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.

4. Die Wahl der Bezirksvertretungen in Köln am 25. Mai 2014 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 04. Juni 2014, unter der laufenden Nr. 272 festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates keine Einsprüche eingelegt wurden.
6. Die Wahl des Integrationsrates in Köln am 25. Mai 2014 mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 04. Juni 2014, unter der laufenden Nr. 273 festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diese Beschlüsse des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Köln, den 17.11.2014

Jürgen Roters
Oberbürgermeister

**421 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten
Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67490/08 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet der Grundstücke beidseits des Niehler Kirchweges zwischen Friedrich-Karl-Straße und Niehler Straße, beidseitig des Drosselweges, beidseitig der Niehler Straße zwischen Niehler Kirchweg und Finkenplatz und die Grundstücke an der südlichen und östlichen Seite des Finkenplatzes in Köln-Niehl
Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl

Der Bebauungsplan Nummer 67490/08 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67490/08 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

422 Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Alfred Schütte GmbH & Co. KG hat für den Standort Alfred-Schütte-Allee 76, 51105 Köln die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes gemäß § 4 BImSchG beantragt. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/ 221-33711 eingesehen werden.

Köln, den 14.11.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebmann
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

423 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 02. Dezember 2014

Am Dienstag, dem 02. Dezember 2014 um 18:00 Uhr findet in der Aula des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V., Kaiserstraße 221, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Allgemeine Informationen zum Zweckverband Sparkasse KölnBonn und zur Sparkasse KölnBonn
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 18. März 2014

4. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
7. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
8. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
9. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW)
10. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c, Satz 2 SpkG NRW sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG NRW
11. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin/des ersten und zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NRW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpkG NRW
12. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
13. Feststellung des Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teilnimmt
14. Entsendung des Vertreters sowie des Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 3 der Satzung des RSGV sowie Entsendung von zwei Ersatzvertretern
15. Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des RSGV sowie Entsendung der Stellvertreterin/des Stellvertreters und der Ersatzvertreterin/des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 3 der Satzung des RSGV
16. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2013 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
17. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Ver-

waltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2013 der Sparkasse KölnBonn

18. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2013 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters

19. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2015 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW

20. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

21. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

22. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 18. März 2014

23. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Klaus-Peter Nelles	Jürgen Roters
Ältestes Mitglied der	Vorsteher des
Verbandsversammlung	Zweckverbandes

424 Die Kliniken der Stadt Köln schreiben aus: VOB: Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung VN 01/14 Vollwartung von Aufzugsanlagen im Krankenhaus Merheim, Krankenhaus Holweide und Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße (Riehl)

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, Ort: 51067 Köln
Telefon: 0221/8907-0, Fax: 0221/8907-2525
E-Mail: postservice@kliniken-koeln.de
Internet: www.kliniken-koeln.de
Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: VN 01/14
Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen.
Art der akzeptierten Angebote: Nur schriftlich eingereichte Angebote
Sprache(n), in der (denen) Angebote verfasst werden können: Deutsch
Andere Sprachen: Nein
Art des Auftrags: Ausführung von Bau- und Dienstleistungen

Ort der Ausführung: Krankenhaus Holweide, Neufelder Str. 32, 51067 Köln

Krankenhaus Merheim, Ostmerheimer Str. 200, 51109 Köln
Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße (Riehl), Amsterdamer Straße 59, 50735 Köln

Art und Umfang der Leistung: Vollwartung von: 28 Aufzugsanlagen in der Liegenschaft Merheim,
17 Aufzugsanlagen in der Liegenschaft Holweide,
8 Aufzugsanlagen in der Liegenschaft Amsterdamer Straße in Riehl

Erbringen von Planungsleistungen: nein

Aufteilung in Lose: nein

Ausführungsfristen

Beginn: 01.03.2015, Ende: 28.02.2019

Nebenangebote: sind nicht zugelassen

Anforderung der Vergabeunterlagen: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Bauwirtschaftsstelle S4, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Telefon: 0221/8907-2965, Fax: 0221/8907-2154

E-Mail: submissionsdienst@kliniken-koeln.de

Internet: www.kliniken-koeln.de

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 05.12.2014.

Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 21.00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Kontonummer: 20402954, BLZ, Geldinstitut: 37050198, Verwendungszweck: VN 01/14

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE73370501980020402954

BIC-Code: COLSDE33XXX

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse)

bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Anschrift an die die Angebote zu richten sind: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Bauwirtschaftsstelle S4, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Angebotseröffnung am 06.01.2015 um 14:00 Uhr

Ort: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Zentralverwaltung (P1), Neufelder Str. 34, 51067 Köln

ITK Besprechungsraum im Erdgeschoss, Raum: 6b

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Bieterinnen oder deren Bevollmächtigte.

geforderte Sicherheiten: Siehe Vergabeunterlagen „Besondere Vertragsbedingungen (BVB-VOB)“

Rechtsform der Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Nachweis der Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifikation erfüllen. Die nach § 7 TVgG-NRW erforderlichen Nachweise über die vollständige Beitragsentrichtung an die gesetzlichen Sozialkassen und tarifliche Sozialkassen sind, sofern diese nicht bereits zur Präqualifikation vorgelegt wurden, mit dem Angebot abzugeben.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die in der „Auflistung geforderte Nachweise und Erklärungen“ geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen mit dem Angebot abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die geforderten Nachweise und Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Die nach § 7 TVgG-NRW erforderlichen Nachweise über die vollständige Beitragsentrichtung an die gesetzlichen Sozialkassen und tarifliche Sozialkassen sind, sofern diese nicht bereits zur Präqualifikation vorgelegt wurden, mit dem Angebot abzugeben. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen Leistungsfähigkeit folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Siehe Vordruck „Auflistung geforderte Nachweise und Erklärungen“

Ablauf der Zuschlagsfrist: 17.02.2015

Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A): Bezirksregierung Köln, Postanschrift: Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber: Weitere auf besonderes Verlangen des Auftraggebers, zur Auftragsvergabe oder nach Auftragserteilung auf besonderes Verlangen des Auftraggebers vorzulegende Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Vordruck „Auflistung geforderte Nachweise und Erklärungen“.

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

24.11.2014	Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Ausschuss und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr	27.11.2014	Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrat-haus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr
25.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Grün und Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Heideportal Gut Leidenhausen e.V. Gut Leidenhausen1, 51147 Köln 16.00 Uhr Wirtschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr		
27.11.2014	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 18.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.